

Allgemeine Bedingungen für die moderne klassische Rente (Tarife AR10 und AR20) als Direktversicherung

Inhaltsverzeichnis

A. VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN	3
§ 1 Wie funktioniert die moderne klassische Rente als Direktversicherung?	3
§ 2 Wie entwickelt sich das Guthaben?	3
§ 3 Welche Garantien gelten für den Vertrag?	3
§ 4 Wie ermitteln wir die Garantien?	4
§ 5 Wann berechnen wir die Garantien neu?	4
§ 6 Wann beginnt der Versicherungsschutz?	4
§ 7 Was müssen Sie beachten, wenn Sie den Antrag stellen?	5
§ 8 Welche Folgen hat es, wenn Sie uns Angaben verschweigen?	5
§ 9 Welches Recht gilt für den Vertrag und wie müssen Mitteilungen erfolgen?	6
§ 10 Was müssen Sie beachten, wenn sich die Anschrift oder der Name ändert?	6
§ 11 Wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?	7
B. LEISTUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN	7
§ 12 Wie berechnen wir die Rente?	7
§ 13 Was gilt für eine einmalige Auszahlung statt der Rente?	7
§ 14 Was leisten wir, wenn der Versicherte erwerbsgemindert wird?	8
§ 15 Was leisten wir, wenn der Versicherte stirbt?	8
§ 16 In welchen Fällen können wir Beiträge erhöhen oder unsere Leistungen kürzen?	9
C. ÜBERSCHÜSSE UND BEWERTUNGSRESERVEN	9
§ 17 Wie erhöhen sich die Leistungen durch Überschüsse und Bewertungsreserven?	9
D. AUSZAHLUNG VON LEISTUNGEN	13
§ 18 Was müssen Sie beachten, wenn Leistungen fällig werden?	13
§ 19 Wer erhält die Leistungen?	13
E. BEITRÄGE UND KOSTEN	13
§ 20 Wie müssen Sie die Beiträge zahlen?	13
§ 21 Was geschieht, wenn wir einen Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten?	13
§ 22 Wie können Sie die Beiträge erhöhen oder senken?	14
§ 23 Was müssen Sie beachten, wenn Sie zusätzliche Beiträge zahlen wollen?	14
§ 24 Welche Kosten sind im Vertrag berücksichtigt?	15
§ 25 Welche Kosten können wir zusätzlich erheben?	15

F. ÜBERBRÜCKUNG VON ZAHLUNGSSCHWIERIGKEITEN	15
§ 26 Wie können Sie die Beiträge befristet aussetzen (Stundung)?	15
§ 27 Wie können Sie die Beiträge stoppen und auf Wunsch später weiter zahlen?	16
G. GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN	16
§ 28 Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie nach Abschluss des Vertrags?	16
H. KÜNDIGUNG DES VERTRAGS	17
§ 29 Wann können Sie den Vertrag kündigen und welche Folgen hat dies?	17
ANHANG: ERKLÄRUNGEN VON FACHBEGRIFFEN	18

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung besteht ein arbeitsrechtliches Versorgungsverhältnis zwischen Ihnen als Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer. Dies wird über eine Direktversicherung abgebildet. Mit dem Abschluss dieser Direktversicherung entsteht außerdem ein Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns. Hierbei ist der Arbeitnehmer der [→] Versicherte.

Diese Bedingungen regeln alleine das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen als [→] Versicherungsnehmer und uns. Die in den Bedingungen festgelegten Rechte und Pflichten gelten für Sie als Versicherungsnehmer. Ist die Mitwirkung des Arbeitnehmers erforderlich, sind Sie auch dafür verantwortlich. Wir verwenden nur die männliche Schreibweise. Der Text wird dadurch übersichtlicher und verständlicher.

ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

Wichtiger Hinweis:

Damit Sie die Bedingungen leichter verstehen können, erklären wir Fachbegriffe im Anhang. Alle Fachbegriffe, die wir dort erklären, haben wir mit dem Zeichen [→] gekennzeichnet. Teilweise verwenden wir statt Fachbegriffen leichter verständliche Wörter, zum Beispiel Beitrags-Stopp statt Beitragsfreistellung. Wir erwähnen im folgenden Text auch den Fachbegriff, damit Sie den Fachbegriff in anderen Unterlagen besser wiedererkennen können. In anderen Unterlagen finden Sie eventuell nur den Fachbegriff.

A. VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN

§ 1 Wie funktioniert die moderne klassische Rente als Direktversicherung?

(1) Mit einer modernen Rente haben Sie eine sichere Anlageform gewählt, um für das Alter vorzusorgen. Diese Rente bietet verschiedene Garantien. Damit wissen Sie bereits bei Abschluss des Vertrags, wie viel Kapital wir im Alter auf jeden Fall zahlen – egal, wie sich der Kapitalmarkt entwickelt.

Mehr zu den Leistungen finden Sie in Abschnitt B. Die persönlichen Daten zum Vertrag finden Sie im [→] Versicherungsschein. Persönliche Daten zum Vertrag sind zum Beispiel:

- Höhe der Leistungen
- Beginn des Vertrags
- Rentenbeginn.

(2) Sie zahlen die Beiträge an uns. Von diesen Beiträgen ziehen wir Kosten ab. Die Beiträge nach Abzug der Kosten nennen wir Sparbeiträge. Die Sparbeiträge fließen in das [→] klassische Vermögen und erhöhen das Vertragsguthaben. Wir nennen es kurz Guthaben. Auch [→] Überschüsse erhöhen das Guthaben. Das erreichte Guthaben kann nicht wieder sinken.

(3) **Zum Rentenbeginn berechnen wir aus dem Guthaben die Rente mit den dann maßgebenden [→] Rechnungsgrundlagen.** Es ist sehr wahrscheinlich, dass diese nicht die gleichen sind wie zu Beginn des Vertrags. Dies liegt daran, dass sich die Annah-

men zu den versicherten Risiken, den Zinsen und den Kosten ändern.

§ 2 Wie entwickelt sich das Guthaben?

Dem Guthaben entnehmen wir guthabenbezogene Kosten (siehe § 24). Wir verzinsen das Guthaben mit einem garantierten Zins von 0,24 % pro Jahr. Wir berechnen das Guthaben jeden Monat neu.

§ 3 Welche Garantien gelten für den Vertrag?

(1) Die bei Abschluss des Vertrags im [→] Versicherungsschein genannten Garantien beruhen auf den ursprünglich vereinbarten Beiträgen.

Garantiertes Guthaben: Wir garantieren Ihnen, dass das Guthaben **zum Rentenbeginn** mindestens die im Versicherungsschein genannte Höhe erreicht.

Garantierte Rente: Wir garantieren Ihnen bereits bei Beginn des Vertrags eine Rente, die wir zum Rentenbeginn mindestens zahlen. Wie hoch diese Rente ist, finden Sie im Versicherungsschein. Diese Rente ermitteln wir aus dem garantierten Guthaben zum Rentenbeginn.

(2) Neben den Garantien zum Rentenbeginn bieten wir Ihnen auch Garantien, wenn Sie den Rentenbeginn verschieben (§ 28 Absätze 1 und 2). Die folgenden Garantien gelten innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren vor und nach dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn:

- ein garantiertes Guthaben und

- eine garantierte Rente aus dem garantierten Guthaben.

Innerhalb von fünf Jahren vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn gelten Garantien für folgende Leistungen:

- die beitragsfreie Rente, wenn Sie die Beiträge stoppen,
- den [→] Rückkaufswert, wenn Sie den Vertrag kündigen oder
- die Leistung bei Tod, wenn der Versicherte stirbt.

Wie wir die Garantien berechnen, finden Sie in § 4 Absatz 2.

(3) Bitte beachten Sie: Für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Garantien erheben wir weder Beiträge noch Kosten. Die [→] Überschüsse erhöhen das Guthaben, aber nicht diese Garantien.

Wenn wir mehr als fünf Jahre vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn Leistungen zahlen, berücksichtigen wir das tatsächliche Guthaben. Dies gilt beispielsweise, wenn wir vorher eine Rente zahlen, Sie kündigen oder der Versicherte stirbt.

§ 4 Wie ermitteln wir die Garantien?

(1) So berechnen wir die Garantien:

Für die bei Abschluss des Vertrags vereinbarten Beiträge ermitteln wir das zum Rentenbeginn garantierte Guthaben.

- Wenn Sie die Beiträge laufend zahlen, verwenden wir einen Zins von 0,9 % pro Jahr.
- Wenn Sie den Beitrag einmalig zahlen, verwenden wir einen Zins von 0,75 % pro Jahr.

Wir berücksichtigen die Kosten, die wir Ihnen bei Abschluss des Vertrags genannt haben.

Bitte beachten Sie: Das garantierte Guthaben ist eine zusätzliche Garantie. Diese Garantie ist unabhängig davon, wie sich das Guthaben tatsächlich entwickelt.

Wir garantieren Ihnen bereits bei Beginn des Vertrags eine Rente, die wir zum Rentenbeginn mindestens zahlen. Diese Rente ermitteln wir aus dem garantierten Guthaben. Wir berücksichtigen die Kosten, die wir Ihnen bei Abschluss des Vertrags genannt haben. Wir verwenden unsere eigene Sterbetafel. Diese ist unabhängig vom Geschlecht und legt die Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R zugrunde. Ab Rentenbeginn berücksichtigen wir für die gesamte Dauer der Rente einen [→] Rechnungszins von 0,9 % pro Jahr.

(2) Innerhalb von fünf Jahren vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn gilt: Wir ermitteln die garantierten Leistungen mit den in Absatz 1 genannten [→] Rechnungsgrundlagen. Diese Rechnungsgrundlagen gelten auch für die Garantien, wenn Sie den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn bis zu fünf Jahre hinausschieben. Sie können den Rentenbeginn längstens bis zum Alter 85 hinausschieben.

§ 5 Wann berechnen wir die Garantien neu?

(1) Wenn Sie die Summe der ursprünglich vereinbarten Beiträge erhöhen, berechnen wir die zusätzlichen Garantien mit neuen [→] Rechnungsgrundlagen. Dies gilt für folgende Fälle:

- Sie erhöhen die Beiträge (siehe § 22). Dies gilt auch für jede Erhöhung, wenn Sie eine [→] Dynamik vereinbart haben.
- Sie verschieben den Rentenbeginn nach hinten und zahlen weiter Beiträge bis zum neuen Rentenbeginn (siehe § 28 Absatz 2).

Die zusätzlichen Garantien berechnen wir mit den zum Zeitpunkt der Änderung maßgebenden Rechnungsgrundlagen.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie Zuzahlungen leisten (siehe § 23), berechnen wir das garantierte Guthaben und die garantierte Rente neu. Für die zusätzlichen Garantien verwenden wir die Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt der Zuzahlung für Einmalbeiträge maßgebend sind.

(2) Wenn Sie Änderungen durchführen, die nicht die Summe der ursprünglich vereinbarten Beiträge erhöhen, gilt: Wir berechnen das garantierte Guthaben und die garantierte Rente neu. Die [→] Rechnungsgrundlagen bleiben unverändert. Dies gilt für folgende Fälle:

- Sie beenden den Beitrags-Stopp (siehe § 27 Absatz 3).
- Sie verlegen den Rentenbeginn um bis zu fünf Jahre vor den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn (siehe § 28 Absatz 1).
- Sie verschieben den Rentenbeginn nach hinten und zahlen nach dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn keine Beiträge mehr (siehe § 28 Absatz 2).
- Sie verringern die garantierte Steigerung der Rente (siehe § 28 Absatz 3).

§ 6 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

(1) Der Vertrag kommt zwischen Ihnen und uns zustande, wenn:

- wir den Antrag durch eine Annahmeerklärung annehmen oder
- Sie unser Angebot durch eine Annahmeerklärung in [→] Schriftform annehmen.

Ab diesem Zeitpunkt beginnt der Versicherungsschutz. Wenn im [→] Versicherungsschein ein späterer Zeitpunkt als Beginn des Vertrags genannt ist, beginnt der Versicherungsschutz zu diesem späteren Zeitpunkt.

Bitte beachten Sie: Der Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn Sie den ersten Beitrag rechtzeitig bezahlen. Mehr dazu finden Sie in § 20 und § 21.

(2) Wenn wir mit Ihnen einen vorläufigen Versicherungsschutz vereinbart haben, gelten dafür die Regelungen in Absatz 1 nicht. Die Regelungen für den vorläufigen Versicherungsschutz finden Sie in den zusätzlichen Bedingungen.

§ 7 Was müssen Sie beachten, wenn Sie den Antrag stellen?

(1) Wenn Sie einen Antrag stellen oder ein Angebot anfordern, müssen Sie unsere Fragen richtig und vollständig beantworten (Anzeigepflicht). Unsere Fragen stellen wir in [→] Textform. Wir fragen nach Umständen, die für den Abschluss und den Inhalt des Vertrags besonders wichtig sind. Diese nennen wir [→] gefahrerhebliche Umstände. Ein solcher Umstand kann zum Beispiel der Zustand der Gesundheit sein. Der Vertrag wird im Vertrauen darauf geschlossen, dass Sie unsere Fragen richtig und vollständig beantworten.

Auch nachdem Sie den Antrag gestellt oder ein Angebot angefordert haben, können neue gefahrerhebliche Umstände hinzukommen. Die neuen gefahrerheblichen Umstände müssen Sie uns dann nicht von selbst nachmelden. Wir können aber nach weiteren gefahrerheblichen Umständen fragen, nachdem Sie den Antrag gestellt oder ein Angebot angefordert haben. Dann müssen Sie unsere Fragen ebenfalls richtig und vollständig beantworten. Unser Fragerecht zu neuen gefahrerheblichen Umständen endet, wenn der Vertrag zustande gekommen ist. Mehr dazu finden Sie in § 6 Absatz 1.

(2) Auch der [→] Versicherte muss die Fragen richtig und vollständig beantworten.

§ 8 Welche Folgen hat es, wenn Sie uns Angaben verschweigen?

Im Folgenden informieren wir Sie, unter welchen Bedingungen wir

- vom Vertrag zurücktreten,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag anpassen oder
- den Vertrag wegen [→] arglistiger Täuschung anfechten können.

Bitte beachten Sie: Die folgenden Regelungen gelten auch, wenn der [→] Versicherte die Anzeigepflicht verletzt. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie das wussten.

Rücktritt

(1) Wenn Sie [→] gefahrerhebliche Umstände falsch angegeben haben, verletzen Sie die Anzeigepflicht. Wir können dann vom Vertrag zurücktreten.

Bitte beachten Sie: Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn

- Sie uns nachweisen, dass Sie weder [→] vorsätzlich noch [→] grob fahrlässig falsche Angaben gemacht haben.
- Sie zwar grob fahrlässig falsche Angaben gemacht haben, uns aber Folgendes nachweisen: Wir hätten den Antrag zu anderen Bedingungen angenommen, wenn Sie die Umstände richtig angegeben hätten.

(2) Wenn wir vom Vertrag zurücktreten, endet der Versicherungsschutz. Wenn zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits der [→] Versicherungsfall eingetreten ist, bleiben wir zur Leistung verpflichtet. Dazu müssen Sie uns nachweisen, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:

Der verschwiegene Umstand war nicht die Ursache dafür, dass

- der Versicherungsfall eingetreten ist oder festgestellt wurde,
- die Leistungspflicht festgestellt wurde,
- die Leistungspflicht im zugesagten Umfang angefallen ist.

Kündigung

(3) Wenn wir nicht zurücktreten können, können wir den Vertrag kündigen. Dazu müssen wir eine Frist von einem Monat einhalten. Wir verzichten auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht, wenn Sie die Anzeigepflicht unverschuldet verletzt haben.

(4) Wenn Sie die Anzeigepflicht [→] fahrlässig verletzt haben, gilt folgende Ausnahme: Wir können den Vertrag nicht kündigen, wenn Sie uns Folgendes nachweisen:

Wir hätten den Vertrag auch dann geschlossen, wenn wir die verschwiegenen Umstände gekannt hätten. Ein verschwiegener Umstand kann zum Beispiel eine Krankheit sein.

Vertragsanpassung

(5) Wenn wir den Vertrag nicht kündigen und nicht vom Vertrag zurücktreten, führen wir den Vertrag zu anderen Bedingungen fort. Und zwar zu den Bedingungen, zu denen wir den Vertrag geschlossen hätten, wenn wir von den verschwiegenen Umständen gewusst hätten. Die neuen Bedingungen gelten rückwirkend ab Beginn des Vertrags.

Wenn Sie die Anzeigepflicht unverschuldet verletzt haben, verzichten wir auf die gesetzliche Möglichkeit den Vertrag anzupassen.

Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats fristlos kündigen, wenn

- wir den Beitrag um mehr als 10 % dafür erhöhen, dass wir das neue Risiko übernehmen, oder
- wir keinen Versicherungsschutz für den Umstand anbieten, den Sie uns verschwiegen haben.

Die Frist beginnt, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Anpassung des Vertrags erhalten haben. Wir werden Sie in unserer Mitteilung auf Ihr Recht zur Kündigung hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

(6) Geltend machen können wir unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nur unter folgender Bedingung: Wir haben Sie in einer gesonderten Mitteilung in [→] Textform auf die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats geltend machen. Die Monatsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem wir festgestellt haben, welche Rechte wir geltend machen können. Wenn wir unsere Rechte ausüben, müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unseren Rücktritt, unsere Kündigung oder Vertragsanpassung stützen. Wir können nachträglich weitere Gründe angeben, solange die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

In folgenden Fällen können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, ihn kündigen oder anpassen:

- Wir kannten den Umstand, den Sie verschwiegen haben.
- Es war uns bekannt, dass die Angabe falsch war.
- Es sind bereits drei Jahre vergangen, seitdem wir den Vertrag geschlossen haben. Dies gilt nicht, wenn innerhalb dieser drei Jahre ein [→] Versiche-

rungsfall eingetreten ist. Dann können wir unsere Rechte auch nach Ablauf dieser Frist ausüben. Wenn Sie die Anzeigepflicht [→] vorsätzlich oder [→] arglistig verletzt haben, verlängert sich die Frist auf zehn Jahre.

Anfechtung

(7) Wenn Sie die Anzeigepflicht [→] arglistig verletzen, können wir den Vertrag anfechten. Dann erlischt der Vertrag von Anfang an und wir erbringen keine Leistungen.

Leistungserhöhung / Beenden des Beitrags-Stopps

(8) Wenn Sie den Umfang der Versicherung später erhöhen oder einen Beitrags-Stopp beenden, gilt Folgendes: Wir können für den erhöhten Teil des Vertrags die zuvor genannten Rechte erneut geltend machen. Die in Absatz 6 genannten Fristen beginnen für den geänderten Teil ab dem Zeitpunkt der Erhöhung erneut zu laufen.

Folgen des Rücktritts / der Anfechtung / der Kündigung

(9) Wenn wir vom Vertrag zurücktreten oder ihn anfechten, endet der Versicherungsschutz. Wir zahlen dann das Guthaben aus. Mehr dazu finden Sie in § 29. Wenn wir kündigen, gehen wir wie bei einem Beitrags-Stopp vor (§ 27). Sie zahlen in diesem Fall keine Beiträge mehr.

§ 9 Welches Recht gilt für den Vertrag und wie müssen Mitteilungen erfolgen?

(1) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Alle Mitteilungen zu diesem Vertrag müssen in [→] Textform erfolgen, sonst müssen diese nicht beachtet werden. Nach dem Tod des [→] Versicherten dürfen wir unsere [→] Erklärungen an eine der folgenden Personen schicken:

- den [→] Begünstigten oder
- eine bevollmächtigte Person.

§ 10 Was müssen Sie beachten, wenn sich die Anschrift oder der Name ändert?

Sie müssen uns [→] unverzüglich mitteilen, wenn sich die Anschrift ändert. Dies gilt für folgende Personen:

- den [→] Versicherungsnehmer,
- den [→] Versicherten oder
- einen Leistungsempfänger.

Tun Sie dies nicht, kann dies in folgendem Fall nachteilig sein: Wir senden [→] Erklärungen zum Vertrag mit eingeschriebenem Brief an die letzte uns bekannte Anschrift. Drei Tage danach gilt die Erklärung als zugegangen. Dasselbe gilt, wenn der Name geändert wird.

Wenn geplant ist, sich längere Zeit im Ausland aufzuhalten, muss uns ein Bevollmächtigter benannt werden. An diesen Bevollmächtigten werden wir dann unsere Erklärungen senden.

§ 11 Wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?

(1) Sie können eine Klage gegen uns erheben bei dem zuständigen Gericht des Bezirks,

- in dem wir unseren Sitz haben oder
- in dem Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

Der Versicherte oder ein Hinterbliebener kann gegen uns Klage beim zuständigen Gericht des Bezirks einreichen,

- in dem wir unseren Sitz haben,
- in dem er seinen Wohnsitz hat oder
- in dem er sich gewöhnlich aufhält, wenn er keinen festen Wohnsitz hat.

(2) Wir können eine Klage gegen Sie erheben bei dem zuständigen Gericht des Bezirks, in dem Sie Ihren Sitz oder eine Niederlassung haben.

Gegen den [→] Versicherten oder seine Hinterbliebenen können wir Klage erheben beim zuständigen Gericht des Bezirks,

- in dem diese ihren Wohnsitz haben oder
- in dem diese sich gewöhnlich aufhalten, wenn sie keinen festen Wohnsitz haben.

(3) Für Klagen sind die deutschen Gerichte auch dann zuständig, wenn

- der [→] Versicherte oder seine Hinterbliebenen ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen.
- Sie Ihren Sitz ins Ausland verlegen.

B. LEISTUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN

§ 12 Wie berechnen wir die Rente?

(1) Wenn der [→] Versicherte den Tag des Rentenbeginns mittags um 12:00 Uhr erlebt, zahlen wir eine lebenslange Rente. Wir zahlen die Rente jeweils mo-

natlich im Voraus. Sie können auch mit uns vereinbaren, dass wir die Rente wie folgt im Voraus zahlen:

- vierteljährlich,
- halbjährlich oder
- jährlich.

(2) Bei Abschluss des Vertrags können Sie mit uns vereinbaren, dass die Rente jedes Jahr garantiert steigt. Dann erhöht sich die Rente jährlich um einen Prozentsatz zwischen 1 % und 3 %. Die Höhe des Prozentsatzes können Sie wählen. Wenn Sie eine Zusatzversicherung eingeschlossen haben, beachten Sie dazu bitte auch die dafür geltenden Bedingungen und Vereinbarungen.

(3) Zum Rentenbeginn vergleichen wir zunächst die beiden folgenden Renten:

– Rente nach neuen [→] Rechnungsgrundlagen:
Diese berechnen wir aus der Summe des Guthabens, des [→] Schlussbonus und der Beteiligung an den [→] Bewertungsreserven. Dafür verwenden wir die Rechnungsgrundlagen, die bei Rentenbeginn gelten.

– Garantierte Rente:
Diese berechnen wir so, wie wir es in § 4 Absatz 1 beschrieben haben. Die Höhe der garantierten Rente finden Sie im [→] Versicherungsschein und den jeweiligen Nachträgen.

Wir zahlen die höhere der beiden Renten. Diese ist dann für die gesamte Dauer der Rente garantiert und kann nicht sinken. Wenn die monatliche Rente den Mindestbetrag von 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Sozialgesetzbuch IV nicht übersteigt, gilt: Wir leisten anstelle der Rente eine einmalige Auszahlung (siehe § 13). Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Eine Stornogebühr ziehen wir nicht ab.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie den Rentenbeginn um mehr als fünf Jahre vorverlegen, ermitteln wir die Rente nach den Rechnungsgrundlagen, die bei Rentenbeginn gelten.

§ 13 Was gilt für eine einmalige Auszahlung statt der Rente?

Zum Rentenbeginn können Sie statt einer lebenslangen Rente eine einmalige Auszahlung wählen. Sie müssen uns dies innerhalb des letzten Jahrs vor Rentenbeginn mitteilen. Es müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Wir haben Ihre Mitteilung vor Rentenbeginn erhalten.
- Der [→] Versicherte erlebt den Rentenbeginn.

Wenn wir die einmalige Auszahlung berechnen, vergleichen wir zunächst die beiden folgenden Beträge:

- Die Summe aus dem Guthaben, dem [→] Schlussbonus und der Beteiligung an den [→] Bewertungsreserven.
- das garantierte Guthaben (siehe § 4 Absatz 2)

Wir zahlen den höheren der beiden Beträge.

Sie können auch wählen, dass wir für bis zu maximal 30 % der Rente einen einmaligen Betrag auszahlen. Hierfür gelten folgende Regelungen:

- Die Auszahlung muss mindestens 500 EUR betragen.
- Nach der Auszahlung muss die verbleibende Rente mindestens 600 EUR im Jahr betragen.

§ 14 Was leisten wir, wenn der Versicherte erwerbsgemindert wird?

Ist keine Zusatzversicherung eingeschlossen und wird der [→] Versicherte erwerbsgemindert, zahlen wir eine lebenslange Rente. Die Erwerbsminderung muss erstmals vor dem vereinbarten Beginn der Altersrente und bis zum Ende des 62. Lebensjahrs eintreten.

Der Versicherte ist erwerbsgemindert, wenn er nach den Bestimmungen der Deutschen Rentenversicherung eine Erwerbsminderungsrente erhält. Er muss hierfür als teilweise oder voll erwerbsgemindert gelten.

Wir berechnen die garantierte Rente mit den [→] Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsminderung gelten. Wir verrechten das Guthaben, das zu diesem Zeitpunkt vorhanden ist. Die Leistungen enden mit dem Tod des Versicherten. Auf Wunsch können wir zum Rentenbeginn statt der Rente auch einen einmaligen Betrag auszahlen. Mit der einmaligen Auszahlung endet der Vertrag. Wenn wir eine Rente zahlen sollen, erlöschen die Ansprüche auf Altersrente und auf einmalige Auszahlung.

§ 15 Was leisten wir, wenn der Versicherte stirbt?

(1) Wenn der [→] Versicherte vor Rentenbeginn stirbt, zahlen wir eine Rente an die [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen in der vorgegebenen Rangfolge.

- Wenn der [→] Versicherte früher als fünf Jahre vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn stirbt, verrechten wir das gesamte Guthaben.

Dazu zählen auch

- der [→] Rückkaufswert des [→] Schlussbonus (siehe § 17) und
- die Beteiligung an den [→] Bewertungsreserven (siehe § 17).
- Wenn der Versicherte innerhalb von fünf Jahren vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn stirbt, vergleichen wir zunächst die beiden folgenden Beträge:
 - Die Summe aus dem Guthaben, dem Rückkaufswert des Schlussbonus und der Beteiligung an den Bewertungsreserven.
 - das garantierte Guthaben (siehe § 4 Absatz 2)

Wir verrechten den höheren der beiden Beträge.

Ist der Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährte leistungsberechtigt, zahlen wir eine lebenslange Hinterbliebenenrente. Auf Wunsch können wir zum Beginn der Hinterbliebenenrente statt der Rente auch einen einmaligen Betrag auszahlen. Mit der einmaligen Auszahlung endet der Vertrag.

Sind die Kinder des Versicherten leistungsberechtigt, zahlen wir für jedes Kind eine Rente. Diese zahlen wir längstens bis zum Ende des 25. Lebensjahrs. Wir teilen den oben festgelegten Betrag zu gleichen Teilen auf die [→] leistungsberechtigten Kinder auf. Daraus berechnen wir die Renten für jedes Kind. Auf Wunsch können wir zum Beginn der Rente statt der Rente jedem Kind einen einmaligen Betrag auszahlen. Mit der einmaligen Auszahlung für alle Kinder endet der Vertrag.

Sind sonstige Erben leistungsberechtigt, zahlen wir anstelle einer Rente eine einmalige Leistung. Hierfür teilen wir das [→] Sterbegeld zu gleichen Teilen unter ihnen auf. Wir teilen jedoch höchstens den oben festgelegten Betrag auf.

(2) Wenn der [→] Versicherte nach Rentenbeginn stirbt, gilt Folgendes:

Bei Tarif AR10 – mit Rentengarantiezeit:

Wir leisten nur unter folgenden Bedingungen:

- Sie haben mit uns eine [→] Rentengarantiezeit vereinbart und
- der Tod tritt während der Rentengarantiezeit ein.

Wir zahlen eine Rente an die [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen in der vorgegebenen Rangfolge.

Ist der Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährte leistungsberechtigt, zahlen wir bis zum Ende der Rentengarantiezeit die bisherige Rente weiter.

Sind die Kinder des Versicherten leistungsberechtigt, zahlen wir eine Rente, wie in Absatz 1 beschrieben. Anstelle des Guthabens verrechten wir den [→] Barwert der noch nicht gezahlten Renten bis zum Ende der Rentengarantiezeit. Sie können keine einmalige Auszahlung statt einer Rente wählen.

Sind sonstige Erben leistungsberechtigt, zahlen wir anstelle einer Rente eine einmalige Leistung. Hierfür teilen wir das [→] Sterbegeld zu gleichen Teilen unter ihnen auf. Wir teilen jedoch höchstens den Barwert der noch nicht gezahlten Renten bis zum Ende der Rentengarantiezeit auf.

Wenn der Versicherte nach Ende der Rentengarantiezeit stirbt, zahlen wir keine Leistungen aus. Der Vertrag endet dann.

Bei Tarif AR20 – mit Guthabenschutz:

Wir verrechten das gesamte Guthaben, mit dem wir die Rente bei Rentenbeginn berechnet haben. Davon ziehen wir die gezahlten Renten ohne die Überschüsse nach Rentenbeginn ab. Näheres hierzu finden Sie in § 12 Absatz 3.

Wir zahlen eine Rente an die [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen in der vorgegebenen Rangfolge.

Ist der Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährte leistungsberechtigt, zahlen wir eine Hinterbliebenenrente, wie in Absatz 1 beschrieben.

Sind die Kinder des Versicherten leistungsberechtigt, zahlen wir eine Rente, wie in Absatz 1 beschrieben.

Sind sonstige Erben leistungsberechtigt, zahlen wir anstelle einer Rente eine einmalige Leistung, wie in Absatz 1 beschrieben.

Bitte beachten Sie: Der Guthabenschutz endet zu dem im [→] Versicherungsschein genannten Termin. Wir legen diesen Termin anhand einer mittleren Lebenserwartung fest. Diese Lebenserwartung berechnen wir bei Abschluss des Vertrags mit unserer eigenen [→] Sterbetafel (siehe § 4 Absatz 1). Wenn der Versicherte nach diesem Termin stirbt, zahlen wir keine Leistungen aus. Der Vertrag endet dann.

§ 16 In welchen Fällen können wir Beiträge erhöhen oder unsere Leistungen kürzen?

Wir verzichten darauf, § 163 Versicherungsvertragsgesetz anzuwenden. Das bedeutet: Wir werden weder die Beiträge erhöhen noch unsere Leistung kürzen, auch wenn das gesetzlich zulässig wäre. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

C. ÜBERSCHÜSSE UND BEWERTUNGSRESERVEN

§ 17 Wie erhöhen sich die Leistungen durch Überschüsse und Bewertungsreserven?

(1) Zusätzlich zu den garantierten Leistungen beteiligen wir alle [→] Versicherungsnehmer an den [→] Überschüssen und [→] Bewertungsreserven. Dies erfolgt so, wie im Gesetz vorgesehen. Den genauen Wortlaut der Gesetze und Verordnungen finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

In diesem Paragraphen erläutern wir Ihnen, wie

- Überschüsse und Bewertungsreserven entstehen,
- wir diese ermitteln und
- wir Sie an diesen beteiligen.

Wir veröffentlichen die [→] Überschusssätze und die Beteiligung an den Bewertungsreserven jährlich im Geschäftsbericht. Wie hoch Ihre [→] Überschussanteile tatsächlich sind, können Sie unseren jährlichen Mitteilungen entnehmen.

Bitte beachten Sie: Ob und in welcher Höhe wir Sie an Überschüssen und Bewertungsreserven beteiligen, hängt von vielen Einflüssen ab. Diese können wir nicht vorhersehen und nur teilweise beeinflussen. Dies liegt unter anderem daran, dass Verträge in der Regel über eine lange Zeit laufen. Außerdem wissen wir nicht, wie sich in Zukunft die Kapitalmärkte entwickeln. Wichtig ist auch, wie sich das versicherte Risiko und die Kosten entwickeln. **Daher können wir nicht garantieren, ob und in welcher Höhe wir Sie an Überschüssen und Bewertungsreserven beteiligen.**

Beispiel: Wenn unsere [→] Versicherten älter werden als angenommen, zahlen wir Renten im Durchschnitt über einen längeren Zeitraum aus. Die Folge ist: Wir müssen unsere [→] Rückstellungen erhöhen, um die zusätzlichen Renten sicher zahlen zu können. Hierfür können wir künftige Überschussanteile streichen oder teilweise kürzen.

Entstehen von Überschüssen

(2) [→] Überschüsse können wie folgt entstehen:

- aus Kapitalerträgen
Wir legen die Guthaben aller [→] Versicherungsnehmer zusammen in unserem [→] klassischen Vermögen an. Dabei entstehen Kapitalerträge. Dies sind zum Beispiel Zinsen, Mieterträge oder Dividenden. Von diesen Erträgen ziehen wir die Aufwendungen ab, die wir hierfür geleistet haben.

An den verbleibenden Erträgen beteiligen wir die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit derzeit zu mindestens 90 %. Daraus finanzieren wir zunächst den Betrag, den wir für unsere zugesagten Zinsen zurückstellen. Dies erfolgt in den gesetzlich vorgeschriebenen [→] Rückstellungen für die garantierten Leistungen. Die erforderliche Höhe des zurückzustellenden Betrags ermitteln wir nach den Vorschriften der Deckungsrückstellungsverordnung. Den genauen Wortlaut dieser Verordnung finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Die verbleibenden Erträge verwenden wir, um unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an den Überschüssen zu beteiligen. Reichen die gesamten Nettoerträge nicht für die erforderliche Rückstellung aus, gilt Folgendes: Wir vermindern die Beteiligung am Risikoergebnis und am übrigen Ergebnis um diesen Fehlbetrag. Im schlechtesten Fall sinken diese Beteiligungen auf Null.

- aus dem Risikoergebnis Überschüsse aus dem Risikoergebnis entstehen, wenn die [→] Versicherten kürzer leben, als wir angenommen haben. Da wir dann weniger Renten zahlen müssen als vorher berechnet, entstehen Überschüsse. An diesen Überschüssen beteiligen wir die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit derzeit zu mindestens 90 %.
- aus dem übrigen Ergebnis Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können zum Beispiel entstehen,
 - wenn die Kosten niedriger sind, als wir vorher angenommen haben oder
 - wenn wir Erträge aus der Rückversicherung oder aus dem Stornoergebnis erzielen.

Am übrigen Ergebnis beteiligen wir die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit derzeit zu mindestens 50 %.

Die genannten Prozentsätze gelten für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit. Sie selbst haben keinen Anspruch darauf, dass wir Sie in einer bestimmten Höhe an den Überschüssen beteiligen.

Diese Regelungen sind durch die Mindestzuführungsverordnung vorgeschrieben. Sie können durch eine neue Verordnung geändert oder neu festgelegt werden. Den genauen Wortlaut der Mindestzuführungsverordnung finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Beteiligung an den Überschüssen

(3) Die auf die [→] Versicherungsnehmer entfallenden [→] Überschüsse können wir auf zwei Arten zuweisen: Einen Teil der Überschüsse können wir Verträgen im selben Jahr zuteilen. Damit erhöhen wir die Guthaben oder vermindern die Beiträge für diese Versicherungsnehmer. Den anderen Teil führen wir der sogenannten [→] Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu. Wir bilden und verwenden die Rückstellung für Beitragsrückerstattung so, wie im Gesetz vorgesehen. Hier sind auch die Besonderheiten in Ausnahmefällen geregelt. Dies ist nur möglich, wenn die Aufsichtsbehörde zustimmt (siehe § 140 Absatz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz). Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Die verschiedenen Arten von Versicherungen tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen unterscheiden sich nach der verschiedenen Art des Risikos, das jeweils versichert ist. Diese Arten von Risiken können zum Beispiel sein: das Risiko der Langlebigkeit oder das Risiko der Berufsunfähigkeit. Wir verteilen den Überschuss auf die einzelnen Bestandsgruppen. Die Verteilung richtet sich danach, in welchem Umfang die Bestandsgruppen zur Entstehung des Überschusses beigetragen haben.

Wie hoch die [→] Überschussanteile sind, schlägt der [→] Verantwortliche Aktuar jedes Jahr dem Vorstand vor. Der Vorstand legt dann die Anteile fest. Wir veröffentlichen in unserem Geschäftsbericht, wie die Überschussbeteiligung geregelt ist und wie hoch die [→] Überschussätze sind. Den Geschäftsbericht finden Sie im Internet unter www.alte-leipziger.de.

Überschüsse vor Rentenbeginn

(4) Sie erhalten zu Beginn eines jeden Monats laufende [→] Überschussanteile. Dadurch erhöht sich das Guthaben. Wir nennen diese Art der Überschussverwendung Wertzuwachs.

Das garantierte Guthaben und die garantierte Rente bei Rentenbeginn erhöhen sich nicht durch die Überschussanteile.

Wir berechnen die laufenden Überschussanteile in Prozent des Guthabens am Ende des vorherigen Monats.

Wenn wir Überschüsse aus einer Zusatzversicherung in den Hauptvertrag einrechnen, erhöhen sich dadurch die Garantien nicht.

Schlussbonus

(5) Zusätzlich zu den laufenden [→] Überschussanteilen bilden wir für das Guthaben eine [→] Anwartschaft für einen [→] Schlussbonus. Diesen nennen wir auch Schlussüberschuss.

Die Anwartschaft für den Schlussbonus steigt monatlich um einen Prozentsatz des Guthabens. Hierfür legen wir das Guthaben zum Ende des vorherigen Monats zugrunde. Die Höhe des Prozentsatzes hängt davon ab, welche Dauer Sie vereinbart haben, um die Beiträge zu zahlen. Bis wir aus dem Schlussbonus eine Leistung erbringen, können wir die Höhe der Anwartschaft neu festsetzen. Dies gilt auch für vergangene [→] Versicherungsjahre.

Wenn der [→] Versicherte vor Rentenbeginn stirbt erhöhen wir die Rente an die [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen. Wir verrechten den [→] Rückkaufswert des Schlussbonus.

Wenn Sie den Vertrag kündigen, zahlen wir den [→] Rückkaufswert des Schlussbonus aus.

Bitte beachten Sie: In folgenden Fällen zahlen wir keinen Rückkaufswert des Schlussbonus:

- während des ersten Drittels der vereinbarten Dauer bis zum Rentenbeginn,
- längstens in den ersten zehn Jahren der Laufzeit des Vertrags.

Bei Rentenbeginn berücksichtigen wir den Schlussbonus, wie wir es in § 12 Absatz 3 und § 13 beschrieben haben.

Überschüsse nach Rentenbeginn

(6) Wir berechnen die laufenden [→] Überschussanteile jährlich in Prozent des Guthabens. Dazu verwenden wir die [→] Rechnungsgrundlagen, die bei Rentenbeginn gelten.

Bitte beachten Sie: Wenn die Rente nach garantierten Leistungen höher ist als die Rente nach neuen Rechnungsgrundlagen (siehe § 12 Absatz 3), gilt: Mit den jährlichen Überschussanteilen erhöhen wir die Rente nach neuen Rechnungsgrundlagen. Wir zahlen solange die Rente nach garantierten Leistungen, bis der Unterschied durch die Überschüsse nach Rentenbeginn ausgeglichen ist. Erst nach diesem Zeitpunkt erhöht sich die Rente nach der von Ihnen gewählten Form für die Überschüsse nach Rentenbeginn.

Sie können bei Abschluss des Vertrags entscheiden, wie wir die jährlichen Überschussanteile verwenden. Sie können zwischen folgenden Formen wählen:

- Rentenzuwachs

- Bonusrente
- wachsende Bonusrente oder
- direkte Auszahlung.

Bitte beachten Sie:

- Wenn Sie nichts anderes beantragen, zahlen wir einen Rentenzuwachs.
- Wenn Sie vereinbart haben, dass die Rente garantiert steigt, können Sie keine (wachsende) Bonusrente wählen.
- Eine garantierte Steigerung der Rente gilt auch für den Rentenzuwachs.

Rentenzuwachs:

Wenn Sie den Rentenzuwachs wählen, verwenden wir die jährlichen Überschussanteile für zusätzliche lebenslange Renten. Dadurch steigt die Rente jedes Jahr zum Beginn eines neuen [→] Versicherungsjahrs. Wie stark die Rente steigt, hängt von den für das jeweilige Jahr festgelegten [→] Überschussätzen ab. Diese stehen nicht im Voraus fest. Daher können wir nicht garantieren, ob und wie stark eine Rente steigt. Wenn die Rente angestiegen ist, kann sie nicht mehr sinken. Damit garantieren wir den erreichten Rentenzuwachs für die gesamte Rentendauer.

Wenn der [→] Versicherte stirbt, gilt:

- Bei dem Tarif AR10 zahlen wir den Rentenzuwachs bis zum Ende der [→] Rentengarantiezeit. Wenn der Versicherte nach Ende der Rentengarantiezeit stirbt, zahlen wir keine Leistungen aus.
- Bei dem Tarif AR20 endet der Rentenzuwachs.

Bonusrente und wachsende Bonusrente:

Wenn Sie eine (wachsende) Bonusrente wählen, erhöhen wir die Rente um einen Bonus. Diesen berechnen wir aus den während der gesamten Rentendauer zu erwartenden Überschussanteilen. Solange sich die Höhe der Überschussanteile nicht ändert, bleibt die Höhe der zusätzlichen Bonusrente gleich.

Bei der wachsenden Bonusrente beginnt die Rente mit einem etwas niedrigeren Bonus. Dafür steigt die gesamte Rente jedes Jahr jeweils zu Beginn eines neuen Versicherungsjahrs um den vereinbarten Prozentsatz. Um welchen Prozentsatz die Rente steigt, können Sie bei Abschluss des Vertrags wählen.

Wir können nicht garantieren, wie hoch die Bonusrente ist. Auch den Steigerungssatz bei der wachsenden Bonusrente können wir nicht garantieren. Die (wachsende) Bonusrente ändert sich, wenn wir die Überschussätze neu festlegen. Wenn diese sinken, sinkt

auch der Bonus. Für die wachsende Bonusrente gilt Folgendes:

- Wenn die Überschussätze sinken, sinkt zuerst der Steigerungssatz und danach sinkt der Bonus.
- Wenn die Überschussätze steigen, bleibt der Steigerungssatz gleich und der Bonus steigt.

Wenn der Versicherte stirbt, gilt:

- Bei dem Tarif AR10 zahlen wir die (wachsende) Bonusrente bis zum Ende der Rentengarantiezeit. Wenn der Versicherte nach Ende der Rentengarantiezeit stirbt, zahlen wir keine Leistungen aus.
- Bei dem Tarif AR20 zahlen wir keine weiteren Leistungen aus. Die (wachsende) Bonusrente endet.

Direkte Auszahlung:

Während der Rentendauer zahlen wir die jährlichen Überschussanteile direkt innerhalb eines Jahres zusammen mit der Rente aus. Die direkte Auszahlung nennen wir auch Barauszahlung. Welchen Betrag wir auszahlen, hängt von der Höhe des aktuellen Guthabens ab. Mit jeder ausgezahlten Rente sinkt das Guthaben. Daher sinkt auch die Höhe der direkten Auszahlung jeweils zu Beginn eines neuen Versicherungsjahrs.

Wenn der Versicherte stirbt, gilt:

- Bei dem Tarif AR10 zahlen wir die Überschussanteile bis zum Ende der Rentengarantiezeit aus. Welchen Betrag wir auszahlen, hängt von der Höhe des aktuellen Guthabens ab. Das aktuelle Guthaben ist nach dem Tod des Versicherten niedriger als für die ursprünglich vereinbarte lebenslange Rente. Daher ist die direkte Auszahlung der Überschussanteile nach dem Tod des Versicherten niedriger, als wenn der Versicherte lebt. Wenn der Versicherte nach Ende der Rentengarantiezeit stirbt, zahlen wir keine Überschussanteile mehr aus.
- Bei dem Tarif AR20 zahlen wir keine weiteren Überschussanteile aus.

Bewertungsreserven

(7) Wir beteiligen Sie zu folgenden Zeitpunkten an den Bewertungsreserven:

- wenn der [→] Versicherte vor Rentenbeginn stirbt.
- wenn Sie den Vertrag vor Rentenbeginn kündigen.
- bei Rentenbeginn, unabhängig davon, ob Sie eine lebenslange Rente oder eine einmalige Auszahlung wählen.
- während der Rentendauer.

Wir ermitteln jeden Monat neu, welche Bewertungsreserven wir nach gesetzlichen Vorschriften verteilen können. Die ermittelten Bewertungsreserven ordnen wir den einzelnen Verträgen zu. Dabei berücksichtigen wir, wie die Verträge zur Bildung von Bewertungsreserven beigetragen haben. Wir ermitteln und verteilen die Bewertungsreserven so, wie im Gesetz vorgesehen (siehe § 153 Versicherungsvertragsgesetz). Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Bitte beachten Sie: Die Höhe der Bewertungsreserven hängt davon ab, wie sich die Kapitalmärkte entwickeln. Weil die Kapitalmärkte schwanken, kann Ihre Beteiligung höher oder niedriger ausfallen. **Sie kann sogar ganz entfallen.** Auch aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Um die Schwankungen der Bewertungsreserven auszugleichen, bilden wir eine [→] Anwartschaft für einen [→] Sockelbetrag. Diese Anwartschaft steigt monatlich um einen Prozentsatz. Diesen berechnen wir auf das Guthaben zum Ende des vorherigen Monats. Bis wir Sie an den Bewertungsreserven beteiligen, können wir den Prozentsatz ändern und die Höhe der Anwartschaft neu festsetzen. Dies gilt auch für vergangene [→] Versicherungsjahre.

Wenn der Versicherte vor Rentenbeginn stirbt, erhöhen wir die Rente an die [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen. Wir verrenten die Beteiligung an den Bewertungsreserven, mindestens den [→] Rückkaufswert des Sockelbetrags.

Wenn Sie den Vertrag kündigen, gilt: Wir zahlen die Beteiligung an den Bewertungsreserven aus, mindestens den Rückkaufswert des Sockelbetrags.

Bitte beachten Sie: In folgenden Fällen zahlen wir keinen Rückkaufswert des Sockelbetrags:

- während des ersten Drittels der vereinbarten Dauer bis zum Rentenbeginn,
- längstens in den ersten zehn Jahren der Laufzeit des Vertrags.

Wie wir bei Rentenbeginn die Beteiligung an den Bewertungsreserven berücksichtigen, beschreiben wir in § 12 Absatz 3 und § 13.

Auch während der Rentendauer beteiligen wir Sie an den Bewertungsreserven. Dies geschieht, indem wir die jährlichen [→] Überschussanteile nach Rentenbeginn erhöhen. Die Höhe der zusätzlichen Überschussanteile ermitteln wir jährlich neu.

Bitte beachten Sie: Auch während der Rentendauer können die Überschussanteile unterschiedlich hoch sein, je nachdem wie die Kapitalmärkte schwanken. Dadurch kann Ihre jährliche Beteiligung an den Bewertungsreserven höher oder niedriger sein. Sie kann auch ganz entfallen.

D. AUSZAHLUNG VON LEISTUNGEN

§ 18 Was müssen Sie beachten, wenn Leistungen fällig werden?

(1) Wir können vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass der [→] Versicherte noch lebt (Lebensbescheinigung). Die Kosten für dieses amtliche Zeugnis übernehmen wir. Wir werden dieses amtliche Zeugnis in der Regel jährlich verlangen.

(2) Der Tod des [→] Versicherten muss uns [→] unverzüglich mitgeteilt werden. Zusätzlich muss uns eine amtliche Sterbeurkunde vorgelegt werden. Diese muss das Geburtsdatum und den Geburtsort des Versicherten enthalten.

(3) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür trägt derjenige, der die Leistung beansprucht.

(4) Wenn wir die Unterlagen erhalten haben, prüfen wir Folgendes:

- liegt ein [→] Versicherungsfall vor und
- wie hoch sind die Leistungen.

Erst wenn wir diese Prüfungen abgeschlossen haben, zahlen wir die Leistungen. Dafür müssen Sie bzw. der Versicherte die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Pflichten erfüllt haben. Wenn Sie diese Pflichten verletzen, kann dies zur Folge haben, dass

- sich unsere Leistungen verzögern oder
- wir gar keine Leistungen zahlen.

(5) Wenn wir Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums auszahlen sollen, gilt: Der Empfänger trägt das Risiko, dass die Leistungen nicht ankommen.

§ 19 Wer erhält die Leistungen?

(1) Die Leistungen aus diesem Vertrag zahlen wir an den [→] Begünstigten.

(2) Abtretungen, Beleihungen und Verpfändungen sind ausgeschlossen.

E. BEITRÄGE UND KOSTEN

§ 20 Wie müssen Sie die Beiträge zahlen?

(1) Sie können einen einmaligen Beitrag oder laufende Beiträge zahlen. Laufende Beiträge können Sie in folgenden Abständen (Zahlungsweise) zahlen:

- monatlich,
- vierteljährlich,
- halbjährlich oder
- jährlich.

(2) Sie müssen den ersten oder einmaligen Beitrag wie folgt zahlen:

- sofort nachdem wir den Vertrag mit Ihnen geschlossen haben,
- aber nicht vor dem Beginn der Versicherung. Das Datum für den Beginn der Versicherung finden Sie im [→] Versicherungsschein.

Alle folgenden Beiträge müssen Sie jeweils zum Beginn der gewählten Zahlungsweise zahlen.

(3) Wir buchen die Beiträge jeweils am Anfang eines Zahlungsabschnitts von dem Konto ab, das Sie uns angegeben haben. Der Beitrag gilt als rechtzeitig bezahlt, wenn

- wir den fälligen Beitrag einziehen konnten,
- wir berechtigt sind, den Beitrag einzuziehen und
- Sie dem Einzug nicht widersprechen.

Wenn wir den Beitrag nicht einziehen konnten, gilt er dennoch als rechtzeitig bezahlt, wenn

- Sie nicht dafür verantwortlich sind, dass wir den Beitrag nicht einziehen konnten,
- wir Sie aufgefordert haben zu zahlen und
- Sie den Beitrag [→] unverzüglich an uns überweisen.

§ 21 Was geschieht, wenn wir einen Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten?

(1) Wenn wir den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig von Ihrem Konto einziehen konnten, können wir vom Vertrag zurücktreten. Wenn wir zurücktreten, müssen Sie uns folgende Kosten erstatten: Alle Kosten für ärztliche Untersuchungen, die uns bei der [→] Risikoprüfung entstanden sind. Wenn Sie für die verspätete Zahlung nicht verantwortlich sind, können wir nicht zurücktreten. Sie müssen uns aber nachweisen, dass Sie nicht verantwortlich sind.

Wenn wir den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten und ein [→] Versicherungsfall eintritt, erbringen wir keine Leistungen. Über diese Folge müssen wir Sie durch eine gesonderte Mitteilung in [→] Textform informieren.

Wir müssen trotzdem leisten, wenn

- wir Sie nicht gesondert informiert haben oder
- Sie nicht verantwortlich sind, dass wir den Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten. Sie müssen uns aber nachweisen, dass Sie nicht verantwortlich sind.

(2) Wenn wir einen folgenden Beitrag nicht rechtzeitig von Ihrem Konto einziehen konnten, schicken wir Ihnen eine Mahnung. Dies gilt auch für sonstige Beiträge, die Sie uns schulden. Wenn Sie den angemahnten Betrag nicht in den gesetzten Fristen zahlen, setzen wir die Leistungen herab wie bei einem Beitragsstopp. Mehr dazu finden Sie in § 27.

Die Kosten für die Mahnung müssen Sie tragen. In unserer Mahnung werden wir Sie auf die Rechtsfolgen nach § 38 Versicherungsvertragsgesetz hinweisen. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Wir informieren den Versicherten über die Mahnung.

§ 22 Wie können Sie die Beiträge erhöhen oder senken?

(1) Sie können den laufenden Beitrag jederzeit erhöhen oder senken. Dies ist immer zu dem Termin möglich, an dem der nächste Beitrag fällig ist. Dazu müssen Sie Folgendes beachten:

- Der neue Beitrag muss mindestens 600 EUR im Jahr betragen. Beiträge für eine Zusatzversicherung zählen mit dazu.
- Das Guthaben und die künftig zu zahlenden Beiträge des Hauptvertrags müssen zusammen mindestens 7.500 EUR betragen.
- Der neue Beitrag darf in jedem einzelnen Kalenderjahr den [→] steuerlichen Höchstbetrag für Direktversicherungen nicht übersteigen.

Welche [→] Rechnungsgrundlagen wir verwenden und wie wir die Garantien berechnen, finden Sie in §§ 2 bis 5.

(2) Wenn Sie eine Zusatzversicherung eingeschlossen haben, beachten Sie bitte Folgendes:

- Die Beitragsbefreiung im Leistungsfall gilt immer für den neuen Beitrag.

– Die anderen Leistungen aus einer Zusatzversicherung ändern sich durch die neuen Beiträge nicht.

– Wenn Sie eine Beitragsbefreiung für den Fall einer Berufsunfähigkeit oder Erwerbsminderung vereinbart haben, führen wir eine neue [→] Risikoprüfung durch. Wir verzichten darauf, wenn sich der jährliche Beitrag innerhalb der letzten fünf Jahre um höchstens 3.000 EUR erhöht hat. Hierbei zählen wir die aktuelle Erhöhung mit. Die Erhöhungen aus einer vereinbarten [→] Dynamik zählen nicht dazu.

(3) Sie können auch nach Beginn des Vertrags vereinbaren, dass wir die Beiträge regelmäßig erhöhen. Sie müssen dazu eine [→] Dynamik beantragen. Hierfür führen wir keine neue [→] Risikoprüfung durch. Haben Sie eine Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsrente mitversichert, müssen wir zustimmen. Der nachträgliche Einschluss einer Dynamik ist nur möglich, solange der Vertrag als betriebliche Altersversorgung geführt wird.

§ 23 Was müssen Sie beachten, wenn Sie zusätzliche Beiträge zahlen wollen?

(1) Sie können vor Rentenbeginn einmal pro Kalenderjahr einen zusätzlichen Betrag einzahlen. Wir nennen diesen zusätzlichen Betrag Zuzahlung. Für die Zuzahlung gelten folgende Bedingungen:

- Die Zuzahlung muss mindestens 100 EUR betragen.
- Die Beiträge dürfen zusammen mit der Zuzahlung in jedem Kalenderjahr den [→] steuerlichen Höchstbetrag für Direktversicherungen nicht übersteigen.

Nachzahlung bei ruhendem Dienstverhältnis

(2) Wenn das erste Dienstverhältnis des [→] Versicherten während eines ganzen Kalenderjahrs ruhte, gilt Folgendes: Sie können einen einmaligen Betrag in folgender Höhe nachzahlen:

- bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung,
- für jedes vollständige Kalenderjahr, aber
- maximal für zehn Kalenderjahre.

Dies ist in § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte. Für die Nachzahlung gibt es keinen Mindestbetrag.

(3) Der zusätzliche Beitrag nach Abzug der Kosten erhöht das Guthaben zum Beginn des Monats, in dem die Zahlung erfolgt. Leistungen aus einer Zusatzversicherung

cherung erhöhen sich dadurch nicht. Welche [→] Rechnungsgrundlagen wir verwenden und wie wir die Garantien berechnen, finden Sie in §§ 2 bis 5.

§ 24 Welche Kosten sind im Vertrag berücksichtigt?

(1) Beim Abschluss des Vertrags und während der Vertrag läuft, entstehen Kosten. Die Kosten unterteilen wir in

- Abschluss- und Vertriebskosten und
- übrige Kosten.

Diese Kosten sind bereits im Beitrag enthalten.

(2) Die Abschluss- und Vertriebskosten benötigen wir vor allem, um den Vermittler des Vertrags zu vergüten und den Vertrag einzurichten. Wie hoch die Abschluss- und Vertriebskosten genau in Euro sind, finden Sie in den „Informationen über den Versicherungsvertrag“.

Einen Teil der Abschluss- und Vertriebskosten berechnen und verteilen wir wie folgt:

- Wir berechnen einen Betrag in Prozent der Summe aller vereinbarten Beiträge höchstens für 35 Jahre.
- Diesen Betrag ziehen wir in den ersten fünf Jahren ab Beginn des Vertrags in gleichen Teilbeträgen von den Beiträgen ab.
- Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass Sie weniger als fünf Jahre Beiträge zahlen, gilt: Wir ziehen die Abschluss- und Vertriebskosten in gleichen Beträgen über die gesamte Zeit ab, in der Sie Beiträge zahlen.
- Wenn Sie einen einmaligen Beitrag oder zusätzliche Beiträge zahlen, ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten sofort ab.

Den anderen Teil der Abschluss- und Vertriebskosten ziehen wir ab dem sechsten [→] Versicherungsjahr von jedem Beitrag ab.

(3) Die übrigen Kosten benötigen wir zum Beispiel

- um den Vertrag zu betreuen, solange der Vertrag läuft und
- um den Vertrag zu verwalten.

Vor Rentenbeginn berechnen wir die übrigen Kosten wie folgt:

- Wir erheben einen festen monatlichen Eurobetrag über die gesamte Zeit, in der Sie Beiträge zahlen.
- Wir berechnen monatliche Kosten in Prozent des Guthabens zum Ende des vorherigen Monats. Diese nennen wir guthabenbezogene Kosten.

- Wir berechnen Kosten in Prozent jedes gezahlten Beitrags.

Auch wenn Sie keine Beiträge zahlen, ziehen wir monatlich die guthabenbezogenen Kosten vom Guthaben ab. Ab Rentenbeginn berechnen wir die übrigen Kosten in Prozent der gezahlten Renten.

Den genauen Betrag der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten finden Sie in den „Informationen über den Versicherungsvertrag“.

§ 25 Welche Kosten können wir zusätzlich erheben?

(1) In folgenden Fällen berechnen wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten:

- Sie zahlen den Beitrag nicht rechtzeitig und wir setzen Ihnen deshalb eine Frist oder senden Ihnen eine Mahnung.
- Ihre Bank gibt eine Lastschrift zurück.
- Sie vereinbaren mit uns, die Beiträge befristet auszusetzen (Stundung).
- Sie beantragen, dass wir nicht gezahlte Beiträge vom Guthaben abziehen.
- Sie beantragen, einen gestundeten Betrag in gleichmäßigen Raten auszugleichen.

Die genauen Beträge der zusätzlichen Kosten finden Sie in den „Informationen über den Versicherungsvertrag“.

(2) Die Höhe der zusätzlichen Kosten kann sich während der Vertragsdauer ändern. Sie richtet sich nach den Kosten, die bei uns durchschnittlich entstehen. Die aktuelle Höhe der zusätzlichen Kosten teilen wir Ihnen jederzeit gerne mit. Sie können uns nachweisen, dass in Ihrem Fall keine zusätzlichen Kosten entstanden sind. Dann entfallen diese. Sie können uns auch nachweisen, dass die zusätzlichen Kosten in Ihrem Fall niedriger sein müssen. Dann setzen wir diese herab.

F. ÜBERBRÜCKUNG VON ZAHLUNGSSCHWIERIGKEITEN

§ 26 Wie können Sie die Beiträge befristet aussetzen (Stundung)?

(1) Wenn Sie vorübergehend die Beiträge nicht zahlen können, können Sie die Beiträge befristet aussetzen und später zahlen (Stundung).

Sie können mit uns vereinbaren, die Beiträge bis zu 24 Monate ganz oder teilweise auszusetzen. Die ver-

einbaren Leistungen ändern sich dadurch nicht. Unter folgender Bedingung stimmen wir Ihrem Wunsch auf Stundung zu: Das Guthaben bei Beginn der Stundung ist mindestens so hoch wie die Beiträge, die wir stunden sollen.

Die Stundung beginnt frühestens, wenn der nächste Beitrag fällig ist. Wir berechnen für eine Stundung Zinsen. Die Höhe der Zinsen richtet sich nach den Zinssätzen, die zu Beginn der Stundung gültig sind. Die aktuellen Zinssätze teilen wir Ihnen auf Anfrage gerne mit. Wir berechnen keine Zinsen, wenn sich der [→] Versicherte in der gesetzlichen Elternzeit befindet.

Als Nachweis benötigen wir zum Beispiel einen Bescheid eines gesetzlichen Sozialversicherungsträgers oder Versorgungswerks. Wenn keiner der genannten Fälle mehr zutrifft, müssen Sie uns darüber informieren. Für die weitere Stundung berechnen wir dann Zinsen.

(2) Wenn der vereinbarte Zeitraum für die Stundung endet, informieren wir Sie über die Höhe des Stundungskontos. Sie können den offenen Betrag wie folgt ausgleichen:

- Vollständig in einem Betrag oder
- in gleichmäßigen Raten von höchstens 48 Monaten. Die Raten können Sie jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zahlen. Eine Rate muss mindestens 25 EUR betragen. Sie darf im Kalenderjahr den [→] steuerlichen Höchstbetrag für Direktversicherungen jedoch nicht übersteigen.

Eine neue Stundung ist erst möglich, wenn Sie den offenen Betrag vollständig ausgeglichen haben.

§ 27 Wie können Sie die Beiträge stoppen und auf Wunsch später weiter zahlen?

(1) Wenn Sie die Beiträge nicht zahlen können, können Sie die Beiträge stoppen (Beitragsfreistellung). Sie müssen uns in [→] Textform mitteilen, wann der Beitrags-Stopp beginnen soll. Er kann frühestens beginnen, wenn der nächste Beitrag fällig ist.

(2) Wenn Sie die Beiträge stoppen, führen wir den Vertrag als beitragsfreie Versicherung weiter. Die garantierten Leistungen zum Rentenbeginn rechnen wir neu. Diese müssen keinen Mindestbetrag erreichen. Wir erheben keine Stornogebühr. Auch wenn Sie keine Beiträge zahlen, ziehen wir monatlich die guthabenbezogenen Kosten (§ 24 Absatz 3) vom Guthaben ab. Haben Sie eine Zusatzversicherung eingeschlossen, beachten Sie bitte die dafür geltenden Bedingungen.

Bitte beachten Sie: Ein Beitrags-Stopp kann Nachteile haben. In den ersten Jahren ziehen wir Abschluss- und Vertriebskosten von den Beiträgen ab (§ 24 Absatz 2). **Deshalb ist zunächst nur ein geringes Guthaben vorhanden. Das Guthaben kann auch in den folgenden Jahren niedriger sein als die eingezahlten Beiträge.** Wie hoch die garantierten Leistungen nach einem Beitrags-Stopp sind, finden Sie im [→] Versicherungsschein.

(3) Sie können den Beitrags-Stopp innerhalb von drei Jahren beenden. Hierfür müssen Sie mit uns vereinbaren, dass Sie den bisherigen Beitrag ab der nächsten Fälligkeit wieder zahlen. Wir verzichten darauf, eine neue [→] Risikoprüfung durchzuführen. Die garantierten Leistungen berechnen wir neu. Welche [→] Rechnungsgrundlagen wir verwenden und wie wir die Garantien berechnen, finden Sie in §§ 2 bis 5.

Die während des Beitrags-Stopps nicht gezahlten Beiträge können Sie ganz oder teilweise nachzahlen. Sie können den Betrag wie folgt ausgleichen:

- Sie zahlen die nicht gezahlten Beiträge in einem Betrag. Wenn Sie nur einen Teil nachzahlen, müssen Sie mindestens 100 EUR nachzahlen. Die jährlichen Beiträge dürfen zusammen mit der Nachzahlung den [→] steuerlichen Höchstbetrag für Direktversicherungen nicht übersteigen.
- Sie zahlen die nicht gezahlten Beiträge, indem Sie die künftigen Beiträge erhöhen. Der neue Beitrag darf in jedem Kalenderjahr den steuerlichen Höchstbetrag für Direktversicherungen nicht übersteigen.

Wenn Sie eine Zusatzversicherung eingeschlossen haben, beachten Sie bitte die dafür geltenden Bedingungen.

G. GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

§ 28 Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie nach Abschluss des Vertrags?

Wir bieten Ihnen zahlreiche Möglichkeiten, den Vertrag den privaten und beruflichen Veränderungen des [→] Versicherten anzupassen. Wie Sie die Beiträge ändern können, haben wir bereits in § 22 beschrieben.

Verschieben des Rentenbeginns

(1) Rentenbeginn vorverlegen:

Wenn Sie einen früheren Rentenbeginn wünschen, müssen Sie uns dies in folgendem Zeitraum mitteilen: innerhalb der letzten sechs Monate vor dem neuen Rentenbeginn. Rentenbeginn ist immer der 1. eines Monats. Welche [→] Rechnungsgrundlagen wir ver-

wenden und wie wir die Garantien berechnen, finden Sie in §§ 2 bis 5. Bei Tarif AR20 gilt: Wir berechnen den Termin neu, zu dem der Guthabenschutz endet.

Wir können auf Wunsch zum neuen Rentenbeginn auch das Guthaben ganz oder teilweise auszahlen. Einen früheren Rentenbeginn können Sie nur wählen, wenn

- der neue Rentenbeginn nicht vor dem 62. Lebensjahr des [→] Versicherten liegt,
- die neue garantierte Rente mindestens 600 EUR im Jahr beträgt und
- keine Leistungen wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsminderung aus einer eingeschlossenen Zusatzversicherung fällig sind.

Haben Sie in den Vertrag eine Zusatzversicherung eingeschlossen, endet diese spätestens zum neuen Rentenbeginn. Die [→] Rückkaufswerte daraus erhöhen das Guthaben des Hauptvertrags.

(2) Rentenbeginn nach hinten schieben:

Wenn Sie einen späteren Rentenbeginn wünschen, müssen Sie uns dies in folgendem Zeitraum mitteilen: innerhalb der letzten sechs Monate vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn. Welche [→] Rechnungsgrundlagen wir verwenden und wie wir die Garantien berechnen, finden Sie in §§ 2 bis 5. Es gelten folgende Regelungen:

- Sie können den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn um bis zu fünf Jahre hinausschieben. Eine Verschiebung ist nur um volle Jahre möglich.
- Der [→] Versicherte darf zum neuen Rentenbeginn höchstens 85 Jahre alt sein.
- Sie können zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Rentenbeginn Beiträge zahlen oder nicht.
- Sie können den späteren Rentenbeginn auch wieder vorverlegen.
- Sie können eine eingeschlossene Zusatzversicherung nicht verlängern. Sie endet immer zum ursprünglichen Rentenbeginn.
- Bei Tarif AR10 kann es erforderlich sein, dass wir die [→] Rentengarantiezeit verkürzen müssen.
- Bei Tarif AR20 berechnen wir den Termin neu, zu dem der Guthabenschutz endet.

Wir können auf Wunsch zum neuen Rentenbeginn auch das Guthaben ganz oder teilweise auszahlen.

Garantierte Steigerung der Rente

(3) Haben Sie vereinbart, dass die Rente garantiert steigt, können Sie die Höhe dieser Steigerung verrin-

gern oder ganz ausschließen. Das gilt nur in dem Zeitraum, in dem Sie Beiträge zahlen. Sie müssen uns diesen Wunsch mindestens einen Monat vorher mitteilen. Welche [→] Rechnungsgrundlagen wir verwenden und wie wir die Garantien berechnen, finden Sie in §§ 2 bis 5.

Leistung im Todesfall nach Rentenbeginn

(4) Sie können zum Rentenbeginn die Leistung ändern, die fällig wird, wenn der [→] Versicherte nach Rentenbeginn stirbt. Hierfür können Sie die Leistung im Todesfall wählen, die wir zu diesem Zeitpunkt anbieten. Ihren Änderungswunsch müssen Sie uns bis zu folgendem Zeitpunkt mitteilen: innerhalb der letzten sechs Monate vor Rentenbeginn. Wir berechnen die neue Rente mit den dann maßgebenden [→] Rechnungsgrundlagen.

Überschüsse nach Rentenbeginn

(5) Sie können zum Rentenbeginn neu festlegen, wie wir die jährlichen [→] Überschussanteile nach Rentenbeginn verwenden sollen. Ihren Änderungswunsch müssen Sie uns bis zu folgendem Zeitpunkt mitteilen: innerhalb der letzten sechs Monate vor Rentenbeginn. Mehr zu den verschiedenen Möglichkeiten finden Sie in § 17 Absatz 6.

Wechsel in einen neuen Tarif zum Rentenbeginn

(6) Sie können zum Rentenbeginn auch einen neuen Vertrag abschließen. Dies gilt für jeden von uns angebotenen Tarif für eine sofort beginnende Rente. Dafür erheben wir keine Abschluss- und Vertriebskosten. Ihren Wunsch müssen Sie uns bis zu folgendem Zeitpunkt mitteilen: innerhalb der letzten sechs Monate vor Rentenbeginn.

H. KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

§ 29 Wann können Sie den Vertrag kündigen und welche Folgen hat dies?

(1) Vor Rentenbeginn können Sie den Vertrag zum Ende eines Monats in [→] Textform ganz oder teilweise kündigen.

Wenn Sie nur teilweise kündigen wollen, müssen Sie Folgendes beachten:

- Der neue Beitrag muss mindestens 600 EUR im Jahr betragen. Beiträge für Zusatzversicherungen zählen mit dazu.
- Das Guthaben und die künftig zu zahlenden Beiträge des Hauptvertrags müssen zusammen mindestens 7.500 EUR betragen.

- Haben Sie im Vertrag eine Berufsunfähigkeitsrente eingeschlossen, gilt zusätzlich folgende Bedingung: Das Guthaben und die künftig zu zahlenden Beiträge des Hauptvertrags müssen mindestens die 10fache monatliche Rente im Leistungsfall betragen. Bei einer Erwerbsminderungsrente ist es mindestens die 60fache monatliche Rente im Leistungsfall.

Nach Rentenbeginn können Sie nicht kündigen.

(2) Wenn Sie kündigen, zahlen wir Ihnen den [→] Rückkaufswert nach § 169 Versicherungsvertragsgesetz aus. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Bitte beachten Sie: Wir zahlen den Rückkaufswert nur aus, wenn es das Betriebsrentengesetz zulässt. Sonst führen wir den Vertrag so weiter wie bei einem Beitrags-Stopp. Der Rückkaufswert setzt sich vor Rentenbeginn aus folgenden Beträgen zusammen:

- dem Guthaben,
- dem Rückkaufswert des [→] Schlussbonus und
- der Beteiligung an den [→] Bewertungsreserven, mindestens dem Rückkaufswert des [→] Sockelbeitrags.

Wie hoch die garantierten Rückkaufswerte sind, finden Sie im [→] Versicherungsschein. Wir ziehen keine Stornogebühr ab. Wenn Sie Beiträge nicht gezahlt haben, ziehen wir diese vom Rückkaufswert ab.

(3) Wenn Sie den Vertrag kündigen, kann das Nachteile haben. In den ersten Jahren verrechnen wir Abschluss- und Vertriebskosten mit den Beiträgen (§ 24 Absatz 2). Deshalb ist zunächst nur ein geringer [→] Rückkaufswert vorhanden. Dieser kann auch in den folgenden Jahren niedriger sein als die eingezahlten Beiträge.

(4) Wir dürfen den [→] Rückkaufswert angemessen herabsetzen, wenn sonst die Interessen unserer [→] Versicherungsnehmer gefährdet wären. Diese Interessen sind zum Beispiel gefährdet, wenn wir sonst nicht mehr dauerhaft unsere Garantien erfüllen könnten. Wir dürfen den Rückkaufswert aber jeweils höchstens für ein Jahr herabsetzen. Das ist in § 169 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

ANHANG: ERKLÄRUNGEN VON FACHBEGRIFFEN

Anwartschaft	Eine Anwartschaft ist die rechtlich gesicherte Aussicht auf eine Leistung, deren Höhe und Fälligkeit noch nicht feststeht. Die Voraussetzungen für die Auszahlung der Leistung können erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden.
Arglistig	Arglist bedeutet, dass Sie oder der [→] Versicherte uns absichtlich täuschen. Beispiel: Sie oder der Versicherte machen falsche Angaben, um Leistungen aus dem Vertrag zu erhalten.
Barwert	Der Barwert ist der Wert, den zukünftige Zahlungen in der Gegenwart besitzen. Wir ermitteln den Barwert, in dem wir zukünftige Rentenzahlungen abzinsen und diese anschließend summieren.
Bewertungsreserven	Sie entstehen wie folgt: In unserer Bilanz bewerten wir unsere Kapitalanlagen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen höher ist als deren Wert in unserer Bilanz, entstehen Bewertungsreserven.
Begünstigter	Sie können eine Person bestimmen, die im [→] Versicherungsfall die Leistungen erhalten soll. Dies müssen Sie tun, bevor der Versicherungsfall eingetreten ist. Diese Person nennen wir Begünstigter. Sie können auch mehrere Personen als Begünstigte bestimmen. Der im Antrag genannte versicherte Arbeitnehmer ist zu Beginn des Vertrags der Begünstigte.

Dynamik	Wenn Sie in den Vertrag eine Dynamik eingeschlossen haben, erhöhen wir automatisch jährlich den Beitrag. Dadurch steigen die vereinbarten Leistungen. Das Risiko prüfen wir dabei nicht erneut.
Erklärungen	Sind Mitteilungen, die auch einen rechtlichen Charakter haben können. Zum Beispiel: Anfechtungen, Kündigungen, Mahnungen.
Fahrlässig	Sie handeln fahrlässig, wenn Sie die erforderliche Sorgfalt nicht beachten.
Gefahrerhebliche Umstände	Sind für den Vertrag entscheidende Umstände, um diesen überhaupt oder mit dem beantragten Inhalt abzuschließen. Zum Beispiel: Alter, Beruf, Gesundheitszustand.
Grob fahrlässig	Sie handeln grob fahrlässig, wenn Sie die erforderliche Sorgfalt in besonderem Maß nicht beachten. Mit anderen Worten: Sie haben nicht beachtet, was jedem hätte einleuchten müssen.
Juristische Person	Im Unterschied zu einer natürlichen Person ist eine juristische Person zum Beispiel: Eine Aktiengesellschaft (AG), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), eine Stiftung oder ein Verein.
Klassisches Vermögen	Mit diesem beschreiben wir das klassische Sicherungsvermögen, das in § 125 Versicherungsaufsichtsgesetz definiert ist. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte . Das klassische Vermögen legen wir zum Beispiel an in Grundstücken, festverzinslichen Wertpapieren und Schuldverschreibungen.
Leistungsberechtigte Hinterbliebene	Leistungsberechtigte Hinterbliebene des [→] Versicherten sind in folgender Rangfolge: <ul style="list-style-type: none">– der Ehegatte, mit dem der Versicherte zum Zeitpunkt seines Todes verheiratet war,– der Lebenspartner, mit dem der Versicherte zum Zeitpunkt seines Todes in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelebt hat,– der Lebensgefährte des nicht verheirateten Versicherten, mit dem dieser zum Zeitpunkt seines Todes gelebt hat, wenn:<ul style="list-style-type: none">– die Lebensgefährten in einer auf Dauer angelegten eheähnlichen Gemeinschaft zusammenleben und– der Lebensgefährte uns vor Eintritt des [→] Versicherungsfalls benannt ist.– die Kinder des Versicherten im Sinne des § 32 Absatz 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 EStG. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.– Sonstige Erben des Versicherten.
Rangfolge	Die Rangfolge gibt an, in welcher Reihenfolge die [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen [→] begünstigt sind. Nur die ranghöchste Person erhält Leistungen, wenn der [→] Versicherte stirbt.

Rechnungsgrundlagen	Sie dienen dazu, die Beiträge und die Leistungen zu berechnen. Zu den Rechnungsgrundlagen gehören zum Beispiel die Annahmen darüber, wie sich folgende Größen entwickeln: die versicherten Risiken, die Zinsen und die Kosten.
Rechnungszins	Ist der Zinssatz, den wir berücksichtigen, wenn wir aus einem Guthaben eine Rente berechnen. In § 2 der aktuellen Fassung der Deckungsrückstellungsverordnung ist jeweils der höchste Rechnungszins festgelegt. Zurzeit beträgt dieser 0,9 % pro Jahr. Den genauen Wortlaut dieser Verordnung finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte .
Rentengarantiezeit	Ist der Zeitraum, in dem wir die Rente mindestens zahlen. Das gilt auch, wenn der [→] Versicherte während dieser Zeit stirbt. Die Rentengarantiezeit beginnt immer zu Rentenbeginn.
Risikoprüfung	Wenn Sie eine Versicherung beantragen, prüfen wir das Risiko des [→] Versicherten. Dabei berücksichtigen wir zum Beispiel Angaben zum Alter, Beruf, dem aktuellen Zustand der Gesundheit und zu gefährlichen Sportarten. Auf dieser Grundlage entscheiden wir, ob und in welcher Form wir den Antrag annehmen.
Rückkaufswert	Den Rückkaufswert zahlen wir aus, wenn Sie den Vertrag kündigen. Im [→] Versicherungsschein finden Sie die Rückkaufswerte, die wir bereits bei Abschluss des Vertrags garantieren. Die Rückkaufswerte erhöhen sich zum Beispiel, wenn wir [→] Überschüsse und [→] Bewertungsreserven zuteilen.
Rückstellungen	Sind Passivposten in der Bilanz, zu denen noch ungewiss ist, ob und in welcher Höhe sie entstehen. Dies kann zum Beispiel Verbindlichkeiten, Verluste oder Aufwendungen betreffen.
Rückstellung für Beitragsrückerstattung	Ist eine versicherungstechnische [→] Rückstellung in der Bilanz eines Versicherers. Sie enthält den Wert der Ansprüche auf Beitragsrückerstattung der [→] Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit. Dieser Rückstellung entnehmen wir zum Beispiel die jährlichen [→] Überschussanteile, die wir den einzelnen Verträgen konkret zuteilen.
Schlussbonus	Der Schlussbonus ist eine Art der Überschussbeteiligung. Er ist niemals garantiert.
Schriftform	Wenn die Schriftform vorgeschrieben ist, müssen [→] Erklärungen zum Beispiel per Brief mit eigenhändiger Unterschrift erfolgen. Die Schriftform ist in § 126 BGB geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte .
Sockelbetrag	Für die Beteiligung an den [→] Bewertungsreserven berücksichtigen wir einen Mindestwert. Diesen haben wir Sockelbetrag genannt.
Sterbegeld	Das Sterbegeld richtet sich nach den gewöhnlichen Beerdigungskosten, die derzeit 8.000 EUR betragen. Sie werden von der Aufsichtsbehörde nach § 150 Absatz 4 Versicherungsvertragsgesetz festgelegt.
Sterbetafel	Stellt dar, wie sich die Gesamtheit der [→] Versicherten durch Tod erwartungsgemäß verringert.

Steuerlicher Höchstbetrag für Direktversicherungen

Gibt an, bis zu welcher Höhe Beiträge zu Direktversicherungen steuerfrei sind. Er ist gesetzlich in § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) geregelt und beträgt 8 % der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung. Im Jahr 2020 liegt der Höchstbetrag bei 6.624 EUR. Dieser Betrag verringert sich um die Beiträge, für die eine Pauschalversteuerung nach § 40b Absatz 1 und 2 EStG in einer vor dem 01.01.2005 geltenden Fassung genutzt wird. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Textform

Für die Textform reicht eine lesbare [→] Erklärung. Diese muss auf einem dauerhaften Datenträger (zum Beispiel Fax oder E-Mail) abgegeben werden. Die Textform ist in § 126b BGB geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Überschüsse

Sind Erträge, die wir zusätzlich erwirtschaften. Sie kommen zustande, wenn wir bessere Ergebnisse erzielen als bei Beginn des Vertrags angenommen. Zum Beispiel: Wir erzielen Erträge oberhalb des garantierten Zinses. Oder wir müssen für [→] Versicherungsfälle weniger Leistungen erbringen als angenommen.

Überschussanteil

Ist der Anteil an den erwirtschafteten [→] Überschüssen, den wir dem Vertrag gutschreiben.

Überschusssatz

Anhand der Überschusssätze ermitteln wir die Höhe der [→] Überschussanteile für die einzelnen Verträge. Wir legen diese jährlich neu fest und veröffentlichen sie im Geschäftsbericht.

Unverzüglich

Bedeutet nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ oder „so schnell wie eben möglich“.

Verantwortlicher Aktuar

Ist ein versicherungsmathematisch ausgebildeter Sachverständiger. Jeder Lebensversicherer muss einen Verantwortlichen Aktuar bestellen. Dieser achtet insbesondere darauf, dass der Versicherer die Garantien gegenüber seinen [→] Versicherungsnehmern dauerhaft erfüllen kann.

Versicherter

Ist die Person, die wir im Hinblick auf die Risiken versichern. Der Versicherte kann jemand anderes sein als der [→] Versicherungsnehmer. Bei der betrieblichen Altersversorgung ist der Versicherte der Arbeitnehmer.

Versicherungsfall

Liegt vor, wenn ein Umstand eintritt, der eine Leistung durch uns auslöst. Zum Beispiel: der [→] Versicherte stirbt.

Versicherungsjahr

Ein neues Versicherungsjahr beginnt immer mit dem Monat, für den wir den Rentenbeginn vereinbart haben. Das bedeutet: Das erste Versicherungsjahr kann weniger als zwölf Monate umfassen. Beispiel: Beginn des Vertrags 01.08., vereinbarter Rentenbeginn 01.05. Dann umfasst das erste Versicherungsjahr neun Monate, alle weiteren zwölf Monate.

Versicherungsnehmer

Schließt mit uns den Versicherungsvertrag. Er ist damit unser Vertragspartner. Bei der betrieblichen Altersversorgung ist dies der Arbeitgeber, der eine Versicherung für den Arbeitnehmer abschließt.

Versicherungsschein

Ist eine Urkunde über unseren Versicherungsvertrag. Zu Beginn des Vertrags senden wir Ihnen den Versicherungsschein. Er enthält wichtige Daten zum Vertrag. Zum Beispiel: das versicherte Risiko, den Beginn des Vertrags und den Rentenbeginn. Für Änderungen während der Laufzeit des Vertrags erhalten Sie jeweils einen Nachtrag. Bitte heben Sie den Versicherungsschein und die Nachträge gut auf.

Vorsätzlich

Vorsätzlich handelt, wer ein bestimmtes Ziel erreichen will, dabei die Umstände seines Handelns kennt und die Folgen bewusst in Kauf nimmt.